

# **Diskussionspapier der Liberalen Hochschulgruppe Chemnitz**

## **Moderne Managementstrukturen und Evaluationen als Mittel für zukunftsfähige sächsische Hochschulen**

Die Stärkung der Hochschulsebstverwaltung sowie die Sicherung und Erweiterung der Mitbestimmung und Partizipation in sächsischen Hochschulen ist notwendig, um die Leitungsstruktur und das Management der Hochschulen zu modernisieren, die Autonomie der Hochschule zu stärken und ihre Effizienz zu steigern. Selbstverwaltung und Mitbestimmung stehen nicht im Gegensatz zu dieser Zielsetzung, sie bilden vielmehr die Voraussetzung für ein modernes Hochschulmanagement.

### **Stärkung der Hochschulleitung**

Eine Stärkung der Leitung auf der zentralen und auf der Fakultäts- oder Fachbereichsebene der Hochschulen, wie sie die sächsische Hochschulgesetznovellen vorsehen oder zulassen, eröffnet eine sinnvolle Erneuerungsperspektive. Sie muss mit der demokratischen Selbstverwaltung der Hochschulen in eine vernünftige Balance gebracht werden. In diesem Zusammenhang sind eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Leitung und andere Strukturveränderungen, z. B. eine Verlängerung von Amtszeiten, unterschiedliche Kompetenzzuweisungen bei Grundsatzangelegenheiten und Fragen der laufenden Geschäftsführung oder die Einführung eines konstruktiven Misstrauensvotums zu nennen. Durch derartige Veränderungen gestärkte Leitungsorgane müssen auf der anderen Seite, was die Grundsätze ihrer Arbeit anbelangt, über ein klares Mandat der Selbstverwaltungsgremien verfügen, denen die Leitung Rechenschaft schuldet, und vom Vertrauen dieser Gremien getragen sein. Die Selbstverwaltungsgremien müssen deshalb die Leitungspositionen nicht nur durch Wahlakt besetzen sondern auch als wirksame Kontrollorgane fungieren können. Grundsatzangelegenheiten werden von ihnen entschieden. Die laufende Geschäftsführung fällt in die Kompetenz der Leitung, es sei denn, durch einzelne Maßnahmen werden Grundsatzfragen unmittelbar berührt.

### **Autonomie fördern**

Notwendig ist eine Erweiterung der Hochschulautonomie. Die sächsischen Hochschulen sollen künftig, im Rahmen bestimmter Grundvorgaben vor allem zum Studienangebot, selbst über die Verwendung der Mittel entscheiden. Die Finanzmittel sind auch nach einem Schlüssel zuzuweisen, der an Leistungskriterien zu den einzelnen Hochschulaufgaben ausgerichtet ist. Zur Autonomieerweiterung gehört auch die Aufnahme neuer Aufgaben in die Selbstverwaltung, z. B. auf dem Gebiet der Dienstleistungen, der Krankenversorgung und des Personals. Hochschulen sollen Diensttherrenaufgaben erhalten. Sie entscheiden, unter Achtung weniger staatlicher Rahmenbedingungen, die auch die Mitbestimmung sichern, über ihre eigene Organisation und Grundordnung.

## **Möglichkeiten der Mitbestimmung ausschöpfen**

Die Mitbestimmungsaufgaben der Gruppen des akademischen Mittelbaus, des technischen, und Verwaltungs- und Bibliothekspersonals und insbesondere der Studierenden sollen gegenüber der Stellung der Professor(/inn)/engruppe erweitert werden. Der verfassungsrechtlich eröffnete Spielraum ist dafür auszuschöpfen. Bei Entscheidungen über Gegenstände, für die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Professor(/inn)/enmehrheit vorgesehen werden muss (u.a. in so genannten nicht-akademischen Angelegenheiten), sollen Beschlussverfahren nach anderen Paritätenmodellen angewandt oder entsprechend besetzte Gremien eingerichtet werden.

## **Professionalisierung vorantreiben**

Die Professionalisierung des Hochschulmanagements bildet eine wichtige Voraussetzung dafür, die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu steigern. Für diese Aufgabe sind vermehrt geeignete Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich auf diesem Gebiet mit Forschungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsfragen befassen, sollen ausgebaut werden.

## **Beratungs- und Kontrollgremien schaffen**

Der Prozess der Willensbildung in den Hochschulen und in der Hochschulpolitik kann durch Beratungsgremien, z.B. durch Hochschulräte, gefördert werden. Hochschulräte (oder vergleichbare Einrichtungen) sollen Empfehlungsaufgaben wahrnehmen, nicht aber anstelle des Staates und/oder der Hochschulen oder zwischen dem Staat und den Hochschulen Entscheidungsfunktionen ausüben. In der Legitimation der Entscheidungsprozesse muss, auch um eine wirksame Kontrolle der Verantwortungsträger zu sichern, klar zwischen zwei Entscheidungslinien unterschieden werden - zwischen der Entscheidungsverantwortung der Hochschulselbstverwaltung, die auf einem Votum der Vertretung der Hochschulmitglieder beruht, und der Entscheidungsverantwortung des Staates, die nicht an Zwischeninstanzen delegiert werden darf. In Hochschulräten mit Beratungs- und Empfehlungsaufgaben sollen vorwiegend externe Sachverständige vertreten sein. Ihnen sollen auch Personen aus dem Bereich gesellschaftlicher Organisationen, z.B. aus der Wirtschaft, der Berufspraxis und den Gewerkschaften, angehören.

## **Rechtsform ändern**

Das bei Abwägen aller Vor- und Nachteile am besten geeignete institutionelle Modell zur Sicherung der Hochschulselbstverwaltung und zur Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Hochschule ist die Rechtsform einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Andere Rechtsformmodelle sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie die Mitbestimmung und Selbstverwaltung in den Hochschulen sowie die Position der Hochschulen gegenüber dem Staat im Kern in gleicher Weise wie eine öffentlich-rechtliche

Körperschaft sichern. Bei der Beurteilung anderer Rechtsformangebote ist ebenso die dem Staat zukommende Garantiepflcht dafür zu beachten, dass die Hochschulen einem wachsenden Anteil von Jugendlichen ein ausreichendes Bildungsangebot zur Verfügung stellen. Dazu gehört die Aufgabe, ein regional ausgeglichenes Hochschulangebot zu gewährleisten, wie dies als Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zugrunde liegt und auch vom Bundesverfassungsgericht betont worden ist. Bei einer Änderung der Rechtsform muss gewährleistet sein, dass die Hochschule an die Tarifverträge gebunden bleibt. Hochschulen in privater Trägerschaft sollten, jedenfalls dann, wenn sie in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, den daraus abzuleitenden Grundforderungen an die Selbstverwaltung, an die Mitbestimmung und an das regionale Studienangebot entsprechen.

### **Personalvertretungen ausbauen**

Gegenüber einer auch in arbeits- und dienstrechtlicher Hinsicht gestärkten Leitung sind die Positionen der Personalvertretung und ihre Beteiligungsfunktion auszubauen. Die Personalvertretungen sind auf allen Ebenen in die Entscheidungsprozesse der Hochschule einzubeziehen, was auch ohne eine Ausweitung der gesetzlich bestimmten Beteiligungstatbestände möglich ist. Eine rechtzeitige und angemessene Beteiligung der Personalvertretung stärkt die Mitbestimmungskultur der Hochschulen als Basis eines effektiven Hochschulmanagements, das die Hochschulen zur Bewältigung des aktuellen Strukturwandels und zur Sicherung von Innovation und Evaluation dringend benötigen. Gleichzeitig wird dadurch die Legitimation der Hochschulentscheidungen nach innen und außen erhöht.

### **Evaluationen fördern**

Erforderlich ist eine periodische Evaluation der Hochschulleistungen. Sie soll die Qualität in Lehre und Studium, in Forschung und Entwicklung, in der Qualifizierung der jungen Wissenschaftler/innen, in der Weiterbildung und in den Dienstleistungen sichern und verbessern. Nur umfassende und transparente Evaluationsmechanismen können dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu sichern und die Qualität des Studiums für die Studierenden zu sichern.